

## ORDNUNGSÄNDERUNG

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Ordnungsänderung der Strafordnung beschlossen. Sie treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Strafordnung	
Alt	Neu
<p>§ 1 – Strafarten, Strafhöhe</p> <p>8. Bei Geringfügigkeit kann das zuständige Rechtsorgan oder in Bußgeldsachen der zuständige Beauftragte des Verbandes das Verfahren einstellen.</p>	<p>§ 1 – Strafarten, Strafhöhe</p> <p>8.</p> <p>a) Bei Geringfügigkeit kann das zuständige Rechtsorgan oder in Bußgeldsachen der zuständige Beauftragte des Verbandes das Verfahren einstellen.</p> <p>b) In geeigneten Fällen und bei einem nur geringfügigen Verstoß gegen Regularien des bfv kann der Kontrollausschuss das Verfahren einstellen. Der Kontrollausschuss kann die Einstellungsentscheidung mit einem Hinweis verbinden, dass das festgestellte Verhalten verboten ist und im Wiederholungsfall eine Anklageerhebung erfolgen kann. Darüber hinaus kann die Einstellungsentscheidung mit Zustimmung des Betroffenen unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.</p> <p>In allen anderen Fällen bedarf eine Einstellung durch den Kontrollausschuss der Zustimmung des Sportgerichts.</p> <p>Nach Anklageerhebung entscheidet das Sportgericht mit Zustimmung des Kontrollausschusses über die Einstellung.</p>
<p>§ 6 – Gesamtstrafe</p> <p>Verstößt ein Verhalten zugleich gegen mehrere Strafbestimmungen, so ist eine Gesamtstrafe zu bilden. Hierzu wird die Strafe aus der Bestimmung entnommen, die die höchste Strafandrohung enthält. Deren Strafrahmen ist angemessen zu erhöhen.</p>	<p>§ 6 – <del>Einheits</del> Gesamtstrafe</p> <p>Verstößt ein Verhalten zugleich gegen mehrere Strafbestimmungen oder sind in einem Verfahren mehrere Vergehen desselben Beschuldigten zu beurteilen, so ist eine Einheitsstrafe zu bilden. Hierzu wird die Strafe aus der Bestimmung entnommen, die die höchste Strafandrohung enthält. Die für den Verstoß gegen diese Bestimmung anzusetzende Strafe ist angemessen zu erhöhen.</p>
<p>§ 7 a – Auflagen</p>	<p>§ 7 a – Auflagen</p>

<p>Das bfv-Sportgericht oder das Verbandsgericht können in den bei ihnen anhängigen sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine Auflagen erteilen. Auflagen können neben einer Strafe, im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung oder ohne einen weiteren Strafausspruch erteilt werden.</p>	<p>Das <del>bfv</del>-Sportgericht oder das Verbandsgericht können in den bei ihnen anhängigen sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine Auflagen erteilen. <del>Der Kontrollausschuss kann einen dahingehenden Antrag stellen.</del> Auflagen können neben einer Strafe, im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung oder ohne einen weiteren Strafausspruch erteilt werden.</p>
<p>§ 15 – Verjährung</p> <p>1. Vergehen gegen die Satzung und Ordnungen, bei denen zwischen Zeitpunkt der Begehung und Zeitpunkt des Einganges der Anzeige beim zuständigen Rechtsorgan mehr als 2 Jahre verstrichen sind, sind verjährt. Die Verjährung bewirkt, dass die Tat nach Ablauf der Frist nicht mehr verfolgt werden darf.</p>	<p>§ 15 – Verjährung</p> <p>1. Vergehen gegen die Satzung und Ordnungen, bei denen zwischen Zeitpunkt der Begehung und Zeitpunkt des Einganges der Anzeige beim zuständigen Rechtsorgan mehr als 2 Jahre verstrichen sind, sind verjährt. Die Verjährung bewirkt, dass <del>das Verhalten die Tat</del> nach Ablauf der Frist nicht mehr <del>geahndet verfolgt</del> werden darf.</p> <p>6. Die Einleitung eines Verfahrens durch den Kontrollausschuss sowie jede das Verfahren fördernde richterliche Anordnung des zuständigen Rechtsorgans und jede Entscheidung des Gerichts unterbrechen die Verjährung.</p>

## 2. Teil: Bußgeldsachen

Erster Betrag: Erst-/Regelfall. Zweiter Betrag: Wiederholungsfall.

	Erst-/Regelfall	Wiederholungsfall	2. Wiederholungsfall
<b>§ 27 – Nichtantreten (§ 46 Nr. 1 a, b SpO) ohne Zustimmung</b>			
<b>1. Nichtantreten oder verspätetes Antreten zu einem Spiel ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle.</b>			
Herren-Verbandsliga	200,-	300,-	450,-
Herren-Landesliga	150,-	225,-	337,50
Herren-Kreisliga	120,-	180,-	270,-
Herren-Kreisklasse A	100,-	150,-	225,-
Herren-Kreisklasse B	80,-	120,-	180,-
Herren-Kreisklasse C und alle übrigen Herren-Spiele	60,-	90,-	135,-
Frauen-Verbandsliga	80,-	120,-	180,-
Frauen-Landesliga Großfeld	60,-	90,-	135,-
Frauen-Landesliga Kleinfeld und alle übrigen Frauen-Spiele	40,-	60,-	90,-
Junioren-Verbandsliga	70,-	105,-	157,50
Junioren-Landesliga	50,-	75,-	107,50
Junioren-Kreisliga	30,-	45,-	67,50
Junioren-Kreisklasse und alle übrigen Junioren-Spiele	26,-	39,-	58,50
Juniorinnen-Verbandsliga	70,-	105,-	157,50
Juniorinnen-Landesliga und alle übrigen Juniorinnen-Spiele	30,-	45,-	57,50
<b>2. Die Spielwertung erfolgt gem. § 46 Nr. 6 SpO durch die Staffelleiter für die spielleitende Stelle (§ 43a SpO).</b>			
<b>3. Bei einem Nichtantreten in einem besonderen Fall (§ 39 StO), z.B. bei besonderer Wettbewerbsbeeinflussung, ist das Verfahren an den Kontrollausschuss abzugeben.</b>			



§ 28 – Rücktritt			
1. Rücktritt einer Mannschaft ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle während der Verbandsspielrunde von den weiteren Spielen. Dies gilt auch wenn eine Mannschaftsabmeldung nach Ablauf der Rücktrittsfrist und vor Beginn der nächsten Spielrunde erfolgt.			
Herren-Verbandsliga	575,-		
Herren-Landesliga	506,25		
Herren-Kreisliga	405,-		
Herren-Kreisklasse A	337,50		
Herren-Kreisklasse B	270,-		
Herren-Kreisklasse C	202,50,-		
Frauen-Verbandsliga	270,-		
Frauen-Landesliga Großfeld	202,50		
Frauen-Landesliga Kleinfeld	135,-		
Junioren-Verbandsliga	236,25		
Junioren-Landesliga	161,25		
Junioren-Kreisliga	101,25		
Junioren-Kreisklasse	87,75		
Juniorinnen-Verbandsliga	236,25		
Juniorinnen-Landesliga	86,25		
2. Die Spielwertung gem. § 46a SpO erfolgt durch die Staffelleiter für die spielleitende Stelle (§ 43a SpO).			
3. Bei einem Rücktritt in einem besonderen Fall (§ 40 StO), z.B. bei besonderer Wettbewerbsbeeinflussung, ist das Verfahren an den Kontrollausschuss abzugeben.			
§ 29 – Spielen ohne Zustimmung			
1. gegen Vereine, die nicht Mitglied des DFB oder eines DFB-		51,-	



Landesverbandes sind (§ 33 SpO)			
2. bei Spielverbot (§ 49 Ziff. 3 SpO)		103,-	
3. während einer Vereinssperre (§ 33 SpO)		256,-	
<b>§ 30 – Nichterfüllung von Zulassungsvoraussetzungen</b>			
Werden die Voraussetzungen des § 40 Ziff. 8 SpO nicht erfüllt, ist ein Bußgeld zu entrichten. Dieses beträgt:			
Verbandsliga Herren	im 1. Spieljahr 1.000,00 €	im 2. Spieljahr 1.500,00 € 3. Spieljahr 2.500,00 €	
Alle übrigen Klassen	1. Spieljahr 700,00 €	2. Spieljahr 800,00 € 3. Spieljahr 1.000,00 €	

<p>§ 39 – Nichtantreten</p> <p>Für das Nichtantreten oder verspätete Antreten zu einem Spiel ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle ist eine Geldstrafe von 25 € bis zu 500 € zu verhängen. Es können daneben weitere Strafen aus § 1 StO verhängt werden.</p>	<p>§ 39 – Nichtantreten in einem besonderen Fall</p> <p>Für das Nichtantreten oder verspätete Antreten zu einem Spiel ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle ist eine Geldstrafe von 25 € bis zu 500 € zu verhängen. Es können daneben weitere Strafen aus § 1 StO verhängt werden. in einem besonderen Fall ist eine Strafe aus § 1 StO zu verhängen. Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor, wenn eine besondere Wettbewerbsbeeinflussung erfolgte oder das Nichtantreten mit dem Ziel erfolgte, den sportlichen Wettbewerb zu umgehen.</p>
<p>§ 40 – Rücktritt</p> <p>Tritt eine Mannschaft ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle während der Verbandsspielrunde von den weiteren Spielen zurück ist gegen den Verein eine Geldstrafe von 25 € bis zu 1.000 € zu verhängen.</p> <p>Dies gilt auch wenn eine Mannschaftsabmeldung nach Ablauf der Rücktrittsfrist und vor Beginn der nächsten Spielrunde erfolgt.</p> <p>In einem schweren Fall ist beim Vorstand Antrag auf Versetzung in die nächst tiefere Spielklasse zu stellen.</p>	<p>§ 40 – Rücktritt in einem besonderen Fall</p> <p>Tritt eine Mannschaft ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle während der Verbandsspielrunde von den weiteren Spielen zurück ist in einem besonderen Fall gegen den Verein eine Geldstrafe von 25 € bis zu 1.000 € Strafe aus § 1 StO zu verhängen. Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor, wenn eine besondere Wettbewerbsbeeinflussung erfolgte oder der Rücktritt mit dem Ziel erfolgte, den sportlichen Wettbewerb zu umgehen.</p> <p>Dies gilt auch wenn eine Mannschaftsabmeldung nach Ablauf der Rücktrittsfrist und vor Beginn der nächsten Spielrunde erfolgt.</p> <p>In einem schweren Fall ist beim Vorstand Antrag auf Versetzung in die nächst tiefere Spielklasse zu stellen.</p>